



Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Jena e.V.
Im Ritzetal 26
07749 Jena

Gmund, 22.01.2018 Kla/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Jägerberg", 07703 Stadt Jena

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) fasst aufgrund des Antrags des Drachen- und Gleitschirmfliegerclubs Jena e.V. vom 08.12.2017 die Erlaubnis „Jägerberg“ des DHV vom 25.01.2001, neu wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Dem Antragsteller wird die Erlaubnis nach § 25 LuftVG Abs. 1 für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb genehmigter Flugplätze in neuer Fassung erteilt.
2. Die Erlaubnis ist unbefristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des Drachen- und Gleitschirmfliegerclubs Jena e.V. und mit Zustimmung des Vereins auch für Gastpiloten. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.

II.

Beschreibung des Geländes:

1. Bezeichnung: Jägerberg

Lage der Start- und Landeflächen:

Gemarkung Zwätzen,

Gemeinde: 07743 Jena

Kreisverwaltung Jena

2. Flugbetriebsflächen:

Startplatz 1:

Bezeichnung „Startplatz Jägerberg“

Koordinaten: N 50°58'11,2" E 11°37'10,8"

Flurst: 4/148

Höhe: 298 m

Höhendifferenz: 161 m (LP1), 104 m (LP2),
Startrichtung: SW-SSO
Fluggeräte: GS, HG
Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer

Landeplatz 1: Bezeichnung: „Hauptlandeplatz“
Koordinaten: N 50°58'06" E 11°37'45"
Flurnr. 4, Flurst. 29, 31/2
Höhe: 137 m
Fluggeräte: GS, HG
Eignung: A-Schein, B-Schein, Doppelsitzer, Einweisung erforderlich

Landeplatz 2: Bezeichnung: „Landeplatz Gleitschirm“
Koordinaten: N 50°58'02,0" E 11°37'13,0"
Flurst. 97, 98, 99
Höhe: 194 m
Fluggeräte: GS
Eignung: A-Schein, B-Schein

III.

A u f l a g e n

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.
3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Geländehalters".
4. An den Start- und Landestellen muss je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.

5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,-- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 7 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen:

1. Die gesetzlichen Bestimmungen des Natur- und Landschaftsschutzes im Landschaftsschutzgebiet „Mittleres Saaletal“ sind einzuhalten.
2. Die B 88 muss gem. Flugbetriebsordnung des DHV mit mindestens 50 m Sicherheitsabstand überflogen werden. Seitlich ist ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten.
3. Die Beeinträchtigung von Biotopen ist nicht gestattet. Abfälle dürfen nicht hinterlassen werden.
4. Die vorhandenen Wanderwege sind auch während der Nutzung für Wanderer freizuhalten. Eine Anfahrt mit Kraftfahrzeugen ist nur auf öffentlichen Verkehrsflächen zulässig. Gleiches gilt für das Abstellen der Kraftfahrzeuge. Das Befahren der nicht zu den Verkehrsflächen gehörigen Flurstücke ist nicht zulässig.
5. Die Piloten sind in die Besonderheiten des Geländes und in die Auflagen durch den Geländehalter einzuweisen.
6. Der Abflug zum Hauptlandeplatz hat rechtzeitig und mit ausreichender Höhe zu erfolgen.
7. Bei Nutzung des Hauptlandeplatzes ist der Siedlungsbereich mit ausreichender Höhe zu überfliegen.
8. Zur Bahnlinie muss ein vertikaler und horizontaler Abstand von mindestens 50 m eingehalten werden.

IV.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.

2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

V.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15 des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von € 86,-- erhoben.

VI.

Begründung

Für das Fluggelände Jägerberg wurde erstmals am 30.06.1995 eine Außenstart- und -landelaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 Luftverkehrsgesetz durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. (DHV) erteilt. Aufgrund der Ausweisung eines Baugebietes im Jahr 2001 im Bereich der Landeflächen wurde der Landeplatz verlegt und die Außenstarterlaubnis am 25.01.2001 durch den DHV geändert.

Am 8.12.2017 beantragte der Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Jena e.V. aufgrund der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Jena erneut die Verlegung des Landeplatzes (Flur 4, Flurst. 38, 39, 42, 44) Richtung Nordosten auf das Flurstück 29. Die Nutzung der neuen Flächen wurde in einer Nutzungsvereinbarung zwischen dem Drachen- und Gleitschirmfliegerclub Jena und der Eigentümerin des Flurstücks 29, der Stadt Jena am 7.12.2017 sowie dem Pächter, der Gleistal-Agrar eG Golmsdorf am 13.12.2017, geregelt.

Die Eignung der Flächen als Landeplatz wurde durch den DHV festgestellt. Für einen sicheren Flugbetrieb wurden Auflagen festgesetzt.

Da es sich bei der angestrebten Änderung der Außenstarterlaubnis um keine wesentliche Änderung i.S.d. § 25 LuftVG handelt und die Verlegung der Landeflächen in Einklang mit der Stadt Jena erfolgte, war kein Genehmigungsverfahren i.S.d. § 25 LuftVG erforderlich.

Die beantragte Erlaubnis war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VII.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



Björn Klaassen
Referat Flugbetrieb

